

Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen

(VVWA)

Änderung vom

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. August 1999¹ über den Vollzug der Weg- und Ausweisung ausländischer Personen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 14f, 22a und 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931² über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) sowie auf die Artikel 96 und 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³,

Art. 10 Einstellung und Beendigung der Vollzugsunterstützung

¹ Die Fachabteilung stellt die Vollzugsunterstützung ein, solange:

- c. der Aufenthalt der ausländischen Person nicht bekannt ist.

2. Abschnitt: Nothilfe- und Vollzugsentschädigung

Art. 15a Nothilfeentschädigung

(Art. 14f Abs. 2)

¹ Der Bund richtet den Kantonen eine einmalige Pauschale aus für jede Person, auf deren Asylgesuch nach den Artikeln 32-34 des Asylgesetzes nicht eingetreten wurde, wenn der entsprechende Nichteintretensentscheid rechtskräftig geworden ist (Nothilfeentschädigung). Davon ausgenommen sind Personen, die vorläufig aufgenommen wurden.

¹ SR 142.281

² SR 142.20

³ SR 142.31

² Die Nothilfeentschädigung wird dem jeweiligen Zusweisungskanton (Art. 27 Abs. 1 AsylG) ausgerichtet.

³ Für Personen, die nach Artikel 27 Absatz 4 des Asylgesetzes keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfeentschädigung wie folgt verteilt:

- a. zur einen Hälfte auf diejenigen Kantone, in denen der Bund eine Empfangsstelle oder ein Transitzentrum betreibt, und zwar nach Massgabe der Anzahl Nichteintretensentscheide.
- b. zur anderen Hälfte an die Kantone Bern, Basel-Stadt, Genf, Waadt und Zürich, in denen das Zentrum der fünf grössten Agglomerationen liegt. Die Auszahlung erfolgt im Verhältnis der Bevölkerungsstärke dieser Agglomerationen zueinander.

⁴ Die Nothilfeentschädigung umfasst die von den Kantonen auf Anfrage hin geleistete Nothilfe, in der Regel in Form von Sachleistungen, die in zeitlicher und sachlicher Hinsicht für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich war.

⁵ Die Nothilfeentschädigung beträgt beim Inkrafttreten dieser Verordnung 600 Franken.

⁶ Die Auszahlung der Nothilfeentschädigung erfolgt jährlich und rückwirkend gestützt auf die in den elektronischen Datenbanken erfassten, im vergangenen Jahr in Rechtskraft erwachsenen Nichteintretensentscheide.

⁷ Die jährliche Anpassung der Nothilfeentschädigung an den Landesindex der Konsumentenpreise basiert jeweils auf dem Stand vom 31. Oktober des laufenden Jahres.

Art. 15b Vollzugsentschädigung

(Art. 14f Abs. 2)

¹ Für den Vollzug der Wegweisung der Personen, auf deren Asylgesuche nach den Artikel 32-34 des Asylgesetzes nicht eingetreten wurde, richtet der Bund den Kantonen eine einmalige Pauschale aus, wenn die Wegweisung innerhalb von 9 Monaten nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheides mit polizeilicher Begleitung vollzogen worden ist (Vollzugsentschädigung).

² Die Vollzugsentschädigung wird dem Kanton ausgerichtet, der die Wegweisung vollzogen hat.

³ Die Auszahlung der Vollzugsentschädigung erfolgt jährlich und rückwirkend gestützt auf die im vergangenen Jahr nach Absatz 1 vollzogenen Wegweisungen.

⁴ Die Vollzugsentschädigung beträgt beim Inkrafttreten dieser Verordnung 1000 Franken.

⁵ Die jährliche Anpassung der Vollzugsentschädigung an den Landesindex der Konsumentenpreise basiert jeweils auf dem Stand vom 31. Oktober des laufenden Jahres.

Art. 15c Monitoring
(Art. 14f Abs. 3)

¹In einem Monitoring-System überprüft das Bundesamt für Flüchtlinge zusammen mit den Kantonen namentlich, wie sich der Ausschluss von Personen mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid aus dem Sozialhilfesystem des Asylbereichs auswirkt.

²Es legt unter Einbezug der Kantone die Messgrössen (Indikatoren) fest.

³Es bestimmt unter Einbezug der Kantone die Modalitäten und Zuständigkeiten der Datenerhebung. Die Kantone teilen dem Bundesamt die für die Durchführung des Monitoring notwendigen Daten mit, insbesondere im Bereich der Nothilfe und der polizeilichen Massnahmen inklusive der entsprechenden Personendaten im Einzelfall. Diese Daten werden vom Bundesamt in anonymisierter Form und ausschliesslich zur Erstellung des Monitoring-Berichts verwendet. Nach Erstellung des Monitoring-Berichts werden die Personendaten vernichtet.

⁴Das Monitoring ist auf drei Jahre befristet. Das Bundesamt entscheidet nach Anhörung der Kantone über die Weiterführung.

3. Abschnitt: Vorläufige Aufnahme**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

II

¹Die Nothilfeentschädigung (Artikel 15a) und die Vollzugsentschädigung (Artikel 15b) werden erstmals für das Jahr 2005 angepasst.

²Der Bund richtet den Kantonen für Personen, deren Nichteintretensentscheid nach den Artikeln 32-34 und deren Wegweisungsentscheid nach dem Artikel 44 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftig wurde, Vollzugsentschädigungen nach Artikel 15b dieser Verordnung aus. Diese pauschale Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Vollzug der Wegweisung innert neun Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist. Ausgenommen davon sind Personen, für die der Bund den Kantonen im Rahmen der Vollzugsunterstützung nach Artikel 22a ANAG die Abgeltung der Sozialhilfekosten nach Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a AsylG zugesichert hat.

III

Diese Änderungen treten am 1. April 2004 in Kraft

. März 2003

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Pascal Couchepin

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber Hotz